

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2020-045

Datum: 04.02.2020

Beschlussvorlage

Wahl des ehrenamtlichen Ortsvorstehers und Stellvertreters im Stadtteil Rockenau

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.02.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.02.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wählt folgenden Ortsvorsteher, sowie stellvertretenden Ortsvorsteher auf Vorschlag des Ortschaftsrats Rockenau:

- a) Ortsvorsteher: Ortschaftsrat Dieter Redder
- b) Stellvertreter: Ortschaftsrat Sascha Köhler

Sachverhalt / Begründung:

Ortsvorsteher Johann Leistner ist am 02.01.2020 überraschend verstorben.

Aufgrund dessen muss für den Stadtteil Rockenau ein neuer Ortsvorsteher, sowie Stellvertreter gewählt werden.

Nach § 71 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates gewählt.

Diese Wahl erfolgt in mehreren Verfahrensschritten:

Schritt 1: Wahlvorschlag des Ortschaftsrates an den Gemeinderat

Der Ortschaftsrat hat in diesem 1. Schritt die Aufgabe, einen Ortsvorsteher und einen oder mehrere Personen als stellvertretende Ortsvorsteher zu wählen, die dem Gemeinderat vorgeschlagen werden sollen.

Das Wahlverfahren im Ortschaftsrat stellt sich wie folgt dar:

- Wahlvorschläge können eingebracht werden durch den Ortsvorsteher und jeden

Ortschaftsratsrat, auch Eigenbewerbung ist möglich

- um in den Wahlvorschlag an den Gemeinderat aufgenommen zu werden, muss der Bewerber die Stimmen von **mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Ortschaftsratsmitglieder** erreichen (absolute Mehrheit).
- Wahlbewerber sind nicht befangen (§ 18 Abs. 3 GemO)

Wählbar als Ortsvorsteher sind die Mitglieder des Ortschaftsrates sowie alle wählbaren Ortschaftsbürger (§ 71 Abs.1 Satz 1 GemO). Wählbar als Stellvertreter sind alle Mitglieder des Ortschaftsrates.

Die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgt durch Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO, d.h. grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn auf entsprechenden Antrag hin kein Mitglied widerspricht.

Die oben genannten Bewerber des Wahlvorschlags des Ortschaftsrats Rockenau wurden in der Sitzung vom 22.01.2020 mit je 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt. Die absolute Mehrheit wurde damit in beiden Fällen erreicht.

Schritt 2: Wahl des Ortsvorstehers durch den Gemeinderat

Nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 GemO sind Wahlen grundsätzlich geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen. Der Gemeinderat kann offen wählen, wenn auf entsprechenden Antrag hin kein Mitglied widerspricht. Die Wahl des Ortsvorstehers und seines Stellvertreters findet je in getrennten Wahlgängen statt.

Der zu Wählende braucht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder (absolute Mehrheit). Dies gilt auch für einen evtl. erforderlichen 2. Wahlgang.

Der Gemeinderat kann mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrates in die Wahl einbezogen werden; in diesem Falle wäre der Ortschaftsratsrat vor der Wahl anzuhören.

Sofern geheime Wahl durchgeführt werden soll, sind von der Verwaltung entsprechende Stimmzettel vorbereitet worden.

Der gewählte Ortsvorsteher ist anschließend (s. gesonderter Tagesordnungspunkt) nach § 71 Abs. 1 Satz 3 GemO zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Peter Reichert
Bürgermeister